



Kleine Anfrage

der Abg. Kuhlwein und Sierks (SPD)

und

Antwort

des Sozialministers

Gefährdungshaftung beim Betrieb von Feuerwerkskörperfabriken

1. Trifft es zu, daß die durch das Explosionsunglück in einer Trittau-Feuerwerkskörperfabrik im April dieses Jahres Geschädigten von dem diese Fabrik betreibenden Unternehmen keinen Schadensersatz erhalten?

Die Entscheidung über Schadensersatzansprüche ist im Streitfall den ordentlichen Gerichten vorbehalten. Eine verbindliche Antwort kann deshalb vor dem Abschluß aller diesen Schadensfall betreffenden Schadensersatzverfahren nicht gegeben werden.

2. Trifft es zu, daß im Sprengstoffgesetz keine Regelung dafür getroffen ist, daß der Unternehmer einer Feuerwerkskörperfabrik auch dann für den von seiner Fabrik verursachten Schaden haftet, wenn ihm kein Verschulden nachgewiesen werden kann?

Das Sprengstoffgesetz sieht keine Gefährdungshaftung vor. Das Reichshaftpflichtgesetz kennt eine Gefährdungshaftung lediglich bei Eisenbahnen und Elektrizitäts- oder Gasanlagen. Bei Schäden, die durch pyrotechnische oder andere Fabriken entstehen, ist demnach Schadensersatz nur zu leisten, wenn ein Verschulden nachgewiesen wird.

3. Hält die Landesregierung danach an ihrer in der Drucksache 7/1314 dargelegten Auffassung fest, die bestehenden Rechtsvorschriften zur Regelung des Umgangs und Verkehrs mit explosionsgefährlichen Stoffen reichten aus?

Ja; in der Drucksache 7/1314 ist die Frage beantwortet worden, ob die Landesregierung die geltenden **landesgesetzlichen** Regelungen über den Verkehr mit Sprengstoffen und mit pyrotechnischen Gegenständen für ausreichend hält. Eine Änderung des Sprengstoffgesetzes oder des Reichshaftpflichtgesetzes kann jedoch nur durch den Bundesgesetzgeber erfolgen.

4. Ist die Landesregierung bereit, durch eine Initiative im Bundesrat sicherzustellen, daß Unternehmen, die eine Feuerwerkskörperfabrik betreiben, künftig für dadurch entstehende Schäden auch dann haften, wenn ihnen kein Verschulden nachgewiesen werden kann (Gefährdungshaftung)?

Der Bundesjustizminister arbeitet zur Zeit an einer Novellierung des Reichshaftpflichtgesetzes. Der bereits vorliegende Referentenentwurf sieht eine Ausdehnung der Gefährdungshaftung auf pyrotechnische Fabriken nicht vor. Aus der Begründung des Entwurfs geht hervor, daß eine umfassende Reform des Rechts der Gefährdungshaftung im Augenblick nicht beabsichtigt ist.

Eine weitere Ausdehnung der Gefährdungshaftung ist mit den Prinzipien des geltenden Haftungssystems nicht vereinbar und wirft Folgeprobleme auf, die heute noch nicht zu übersehen sind.

Bei den Überlegungen zu einer umfassenden Reform des Rechts der Gefährdungshaftung (Reichshaftpflichtgesetz) wird die Landesregierung diesen Vorfall zum Anlaß nehmen, diese Frage anzusprechen.